

Redeentwurf

Landesgesetz zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz erarbeiten

Antrag Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 6/1571

Anrede,

ohne Kohlendioxid gibt es kein Leben auf dieser Erde. Zuviel CO₂ aber ist für den Menschen tödlich. Erinnerung sei an einen natürlichen CO₂-Ausbruch aus einem vulkanischen Kratersee in Kamerun 1986, der 1.700 Menschen das Leben kostete¹. CO₂ ist aber auch ein Klimagas, das für die Erwärmung der Erdatmosphäre mit verantwortlich ist. Auch wenn über die Klimasensitivität² dieses Gases quantitativ noch erhebliche Unsicherheit besteht, ist die Tatsache selber weithin unbestritten.

Wir werden weltweit in den nächsten Jahrzehnten weiterhin erhebliche Mengen an CO₂ erzeugen. Eine sog. Dekarbonisierung der Industrie wird nicht stattfinden. Sie würde übrigens nicht nur in Deutschland zum erheblichen Teil einer Deindustrialisierung mit all ihren fatalen Folgen gleichkommen.

Die großen CO₂-Emittenten sind zu Zwei Dritteln die Energiewirtschaft aber prozessbedingt zu einem Drittel die Stahl- und Zementindustrie sowie die Petrochemie. Alle diese Industrien benötigen Lösungen, wie mit dem unvermeidbar entstehenden CO₂ umzugehen ist.

International gesehen, stellt diese Aufgabe eine große Herausforderung aber auch einen großen, modernen Markt für Hochtechnologie dar. Es ist nicht zu sehen, dass große Länder wie Australien, China oder Indien, die stark von Kohle abhängen, ihre Industriepolitiken mindestens mittelfristig ändern werden.

Deutschland muss sich entscheiden, ob es wieder einmal vorzeitig und unbedacht aus sich abzeichnenden Hochtechnologien aussteigt oder diese gar nicht mit Konsequenz entwickelt.

Dabei ist die Sicherung Energieversorgung eine herausragende Aufgabe. Der Einsatz von CCS ist nicht nur eine Frage der Machbarkeit, sondern auch eine der Wirtschaftlichkeit. Wir müssen uns überlegen, welchen Energiemix wir in Zukunft wollen und zu welchem Preis wir diesen herstellen, denn diese Kosten muss die Gesellschaft tragen. Erinnerung sei an die aktuelle Strompreisdiskussion. Die Abtrennung des CO₂ ist momentan in der Tat noch sehr energieintensiv und daher teuer, aber gerade hier bietet sich auch das größte Entwicklungspotenzial. Zurzeit werden neue Verfahren und Membranen zur Abscheidung entwickelt, so dass die die Kosten wohl bald deutlich senken werden.

¹ British Medical Journal, London WC1H 9JR, 1989; 298:1437-41

² „Kohlendioxid bringt ohne seinen schlecht eingrenzbaaren Wasserdampfverstärker bei Verdoppelung der CO₂-Konzentration nur 1,1°C Erwärmung. Erst durch die Hinzunahme des Wasserdampfverstärkungseffektes schließt die Klimawirkung des CO₂ in besorgniserregende Höhen von bis zu 4,5°C“ nach Vahrenholt, Die kalte Sonne, Hoffmann und Campe 2012

Die Frage nach dem Aufwand wird gerne gegen CCS ins Feld geführt. Aber dass jede Tonne vermiedenes CO₂ auch bei anderen Technologien Geld kostet, wird von Vertretern der Wind- und Solarkraft oder den Gegnern von CCS nur selten diskutiert. Momentan kostet CCS noch mehr als Windenergie oder Solarkraft, das ist richtig. Die Fotovoltaik hingegen ist viel teurer als CCS. Hier vermisste ich eine sachliche Diskussion.³

Die EU hat sich dieser Herausforderung mit der Richtlinie 2009/31 zur geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid⁴ gestellt. Der Bundestag ist nach langem zögern mit dem Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid vom 17.8.2012 gefolgt. Die Länder können nun über die sog. Länderklausel nach §2 Abs. 5 für jeweils ihr Land bestimmen, ob eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder dass diese in bestimmten Gebieten unzulässig ist.

Wir können uns gut vorstellen, dass die Landesregierung zu gegebener Zeit einen solchen Gesetzentwurf erarbeitet, denn

jede Technologie – gleich welcher Art -, hat Chancen und auch Risiken. Und diese Risiken müssen bewertet werden. Deshalb benötigen wir dringend eine sachbasierte Diskussion. Ohne eine umfangreiche geologische Erkundung an einem bestimmten Standort lassen sich diese Risiken aber nicht bewerten. Es gibt gute Beispiele natürlicher Kohlendioxidlagerstätten, in denen sich zu fast 100 Prozent CO₂ befindet. Diese Speicher machen deutlich, dass es möglich ist, das Gas in bestimmten Gesteinsstrukturen über geologisch lange Zeiträume zurückzuhalten. Andernfalls würden wir dort heute kein Kohlendioxid mehr finden. Die Natur zeigt uns also, dass es dauerhafte Speicher gibt.⁵

Auf der anderen Seite existieren auch natürliche CO₂-Quellen – etwa in der Toskana, in Kalifornien oder der Eifel in Deutschland. Dort lernen wir, wo die geologischen Gegebenheiten nicht geeignet sind, einen CO₂-Speicher anzulegen. Am Ende muss der Erkundungs- und Genehmigungsprozess sicherstellen, dass nur dort eingelagert wird, wo keine Gefährdung für Mensch oder Umwelt vorliegt. Man muss ferner bei der Erkundung darauf achten, dass es auch nicht in der näheren Umgebung Aufstiegsmöglichkeiten für das CO₂ oder das verdrängte Wasser gibt – etwa durch geologische Störungen und Risse. Sie sind ein absolutes Ausschlusskriterium. Erfüllt ein Speicher hingegen alle Anforderungen, so ist gewährleistet, dass das CO₂ tatsächlich im Speicher bleibt.⁶

Die CDU spricht sich schon jetzt dafür aus, CO₂ nicht in land- und wasserwirtschaftlich sensiblen oder unter Naturschutz stehenden Bereichen anzuwenden. Die Entscheidung über eine evtl. Speicherung darf nur getroffen werden, wenn eine ausreichende wissenschaftliche Gefahrenanalyse vorliegt. Diese gibt es bisher für die potenziellen Gebiete in Sachsen-Anhalt nicht.

³ Verwendung von Zitaten aus einem Interview mit Michael Kühn, Leiter des Zentrums für CO₂-Speicherung am Deutschen GeoForschungsZentrum (GFZ), spektrumdirekt, 25. November 2011

⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/CO2-Abscheidung_und_Speicherung

⁵ Verwendung von Zitaten aus einem Interview mit Michael Kühn, Leiter des Zentrums für CO₂-Speicherung am Deutschen GeoForschungsZentrum (GFZ), spektrumdirekt, 25. November 2011

⁶ ebenda

Selbst bei potenzieller Eignung eines Gebietes kann es gut sein, dass wir uns aus Gründen von Nutzungskonkurrenzen gegen CCS entscheiden. Der Landesentwicklungsplan hat hier Vorsorge getroffen.

Es macht keinen Sinn, jetzt die Landesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf dem Landtag vorzulegen. Die entsprechenden Untersuchungen liegen nicht vor. Wir würden auch unklugerweise vorschnell die Drei-Jahresfrist der Länderklausel verbrauchen. Sollte in nächster Zeit wider Erwarten ein entsprechender Antrag in unserem Land gestellt werden, können wir immer noch rechtzeitig ein entsprechendes Landesgesetz erarbeiten.

Das Thema ist jedoch wichtig. Deshalb befürworten wir eine Berichterstattung der Landesregierung in den Ausschüssen für Umwelt federführend, Wissenschaft und Wirtschaft sowie im Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr über die derzeitigen Chancen und Risiken dieser Technologie sowie bereits durchgeführte und geplante CCS-Anwendungen. Mit einer Ausschussüberweisung des Antrages eröffnen wir hierfür den Weg.

J. Scharf

Es gilt das gesprochene Wort.

Sperrfrist: Redebeginn

Gesetz zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherungsgesetz - KSpG)

"Kohlendioxid-Speicherungsgesetz vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)"

¹⁾

Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114).

§ 2 Geltungsbereich, landesrechtliche Gebietsbestimmung

(1) Dieses Gesetz gilt für die Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid in unterirdischen Gesteinsschichten einschließlich der Untersuchung, der Überwachung, Stilllegung und Nachsorge für alle Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung, den Transport von Kohlendioxid sowie für sonstige Tätigkeiten, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Es dürfen nur Kohlendioxidspeicher zugelassen werden,

1.

für die bis spätestens 31. Dezember 2016 ein vollständiger Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt worden ist,

2.

in denen jährlich nicht mehr als 1,3 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespeichert werden und

3.

soweit im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Gesamtspeichermenge von 4 Millionen Tonnen Kohlendioxid im Jahr nicht überschritten wird.

Die Landesbehörden entscheiden über die Zulassungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bei der jeweils zuständigen Landesbehörde.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für die Speicherung von Kohlendioxid zu Forschungszwecken.

(4) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

(5) Die Länder können bestimmen, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder in bestimmten Gebieten unzulässig ist. Bei der Festlegung nach Satz 1 sind sonstige Optionen zur Nutzung einer potenziellen Speicherstätte, die geologischen Besonderheiten der Gebiete und andere öffentliche Interessen abzuwägen.

§ 45 Übergangsvorschrift

(3) Sofern eine Landesregierung die Absicht bekundet hat, einen Gesetzentwurf nach § 2 Absatz 5 einzubringen oder der Landesgesetzgeber mehrheitlich eine entsprechende Initiative ergreift, hat die zuständige Behörde die Entscheidung über Anträge nach den §§ 7 und 12 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach § 2 Absatz 5, aber nicht länger als drei Jahre nach der Antragstellung, zurückzustellen